## Grundsätze für die Formulierung von Bachelorarbeitsthemen

(1) Der Gegenstand der Arbeit soll klar im Thema erkennbar sein. Es soll keine zu starke thematische Einengung erfolgen, da dies zumeist zu langen und eher komplizierten Themen führt. Die weitere Spezifizierung des Themas erfolgt in der Einleitung. Das Thema der Arbeit soll drei Zeilen nicht überschreiten.

(2) Das Thema einer Arbeit kann durch „–“ in maximal zwei Teile getrennt werden: Der Teil vor dem Trennungszeichen gibt die inhaltliche Dimension des Themas wieder; der Teil nach dem Trennungszeichen dient der Erläuterung. Sie kann z. B. die thematische Einengung oder die Benennung der Methode umfassen. Nach dem Trennungszeichen ist „klein“ weiterzuschreiben, es sei denn, es schließt sich ein grammatikalisch korrekter Satz an, der z. B. auch in Form eines Fragesatzes ausgestaltet sein kann.

(3) Bei juristischen Themen ist die Rechtsgrundlage auszuschreiben; es sind also keine Abkürzungen zu verwenden. Auf die Angabe von konkreten Paragraphen ist zu verzichten (Bsp.: Das Baugebot nach dem Baugesetzbuch). Auch auf andere Abkürzungen ist zu verzichten (Bsp.: Corporate Identity (CI) – der Zusatz „(CI)“ ist entbehrlich).

(4) All das, was am bürokratischen Sprachcode kritisiert wird, soll auch bei der Formulierung des Bachelorarbeitsthemas vermieden werden. Das betrifft insbesondere keine Genitiv-Ketten, keine Redundanzen, keine doppelten Verneinungen. Die Verwendung von Modewörtern und Begriffen mit starker positiver oder negativer Konnotation ist besonders kritisch zu prüfen.

(5) Die Verwendung von Ausrufe- und Fragezeichen ist möglich.

(6) Die Angabe spezieller Ortsbezeichnungen ist zu hinterfragen. Ggf. ist die neutrale Formulierung zu wählen, z. B. … anhand zweier Bundesländer, … in einer sächsischen Großstadt.

(7) Die Verwendung eines bestimmten Artikels ist nur dann sinnvoll, wenn es sich um etwas Spezielles/Besonderes handelt (Bsp.: Berufungen von Professoren … (allg., daher ohne Artikel); Bsp.: Die Antiterrordatei als Mittel … (konkret ein Instrument, daher mit Artikel). In diesem Fall bietet es sich an, den speziellen Begriff in „…“ zu setzen: Die „Antiterrordatei“ als Mittel …

(8) Die Bezeichnung unserer Einrichtung im Thema der Arbeit hat einheitlich zu erfolgen: Hochschule Meißen.